



Synopse Änderung Vereinsförderrichtlinien dargestellt entlang der Richtlinie

Aktuell gültige Fassung	Diskussionsgrundlage neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1 ALLGEMEINES a) Zweck und Ziel der Förderung Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte oder Leistung widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen. Hiervon ausgeschlossen werden politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Pfinztal, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.</p> <p>b) Zuschussarten Jubiläumszuschuss Grundförderung Jugendförderung Zuschuss für Sportplatzpflege Zuschuss für Rasenpflege Zuschuss für Hallenunterhaltung</p>	<p>PRÄAMBEL Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch dem öffentlichen Interesse in sportlicher, kultureller und sozialer Hinsicht zuträglich ist. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen. Hiervon ausgeschlossen werden politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Pfinztal, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.</p> <p>§ 1 ALLGEMEINES a) Voraussetzungen der Förderung Die Gemeinde Pfinztal unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:</p>	<p>Zusätzlicher Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.</p>



~~Normaler Investitionszuschuss~~
~~Besonderer Investitionszuschuss~~
~~Sonstige Zuschüsse~~

1. Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband
2. vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit
3. Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses besteht nicht.

b) Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung haben die betroffenen Vereine jeweils bis 15. Oktober den Antrag auf Bewilligung zur Vereinsförderung für das laufende Jahr beim Rechnungsamt der Gemeinde Pfinztal einzureichen. Das Antragsformular ist dem Anhang zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres darstellen. Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Anträge können nicht behandelt werden. Über die Auszahlung von Investitionszuschüssen und Grundbeträgen entscheidet das der Hauptsatzung nach zuständige Gremium.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Entwurf des Antragsformulars ist im Anhang beigelegt.

Entspricht der Formulierung in § 3 b) aktuelle Fassung.

§ 2 HÖHE DER ZUSCHÜSSE

a) Jubiläumszuschuss

§ 2 HÖHE DER ZUSCHÜSSE

a) Jubiläumszuschuss



<p>Den örtlichen Vereinen wird zum 25., 50., 75. und 100. usw. Vereinsjubiläum ein Zuschuss zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5.00 € pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 500.00 €. Anträge sind von dem betreffenden Verein mindestens zwei Monate vor dem Übergabetermin einzureichen.</p>	<p>Den örtlichen Vereinen wird zum 25., 50., 75. und 100. usw. Vereinsjubiläum ein Zuschuss zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 5.00 € pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 500.00 €. Anträge sind von dem betreffenden Verein bis zum 15. Oktober für das Folgejahr einzureichen.</p>																							
<p>b) Grundförderung Eingetragene Vereine erhalten auf Antrag eine Grundförderung von 50.00 € bis 400.00 € jährlich. Dieser Betrag richtet sich nach Bedeutung, Stärke und sonstigen in der Gemeinde zu berücksichtigenden Kriterien.</p>	<p>b) Grundförderung Die berechtigten Vereine erhalten nachstehende jährliche Grundbeträge:</p> <table border="0"> <tr><td>ab 25 Mitglieder.....</td><td>50,00 €</td></tr> <tr><td>50 Mitglieder.....</td><td>75,00 €</td></tr> <tr><td>75 Mitglieder.....</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>100 Mitglieder.....</td><td>125,00 €</td></tr> <tr><td>150 Mitglieder.....</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>200 Mitglieder.....</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>250 Mitglieder.....</td><td>250,00 €</td></tr> <tr><td>300 Mitglieder.....</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>350 Mitglieder.....</td><td>350,00 €</td></tr> <tr><td>400 Mitglieder.....</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>+ je weitere 100 Mitglieder.....</td><td>50,00 €</td></tr> </table> <p>Unbeschadet hiervon ist es dem der Hauptsatzung nach zuständigen Gremium vorbehalten, im Einzelfall die besondere Bedeutung für das kommunale Gemeinwesen eines Vereins, durch abweichende Zuschläge zu honorieren.</p>	ab 25 Mitglieder.....	50,00 €	50 Mitglieder.....	75,00 €	75 Mitglieder.....	100,00 €	100 Mitglieder.....	125,00 €	150 Mitglieder.....	150,00 €	200 Mitglieder.....	200,00 €	250 Mitglieder.....	250,00 €	300 Mitglieder.....	300,00 €	350 Mitglieder.....	350,00 €	400 Mitglieder.....	400,00 €	+ je weitere 100 Mitglieder.....	50,00 €	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedszahlen der Vereine liegen der Gemeinde derzeit nicht vor. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen ist deshalb nicht möglich. 2. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die jährliche Festlegung des Grundbetrags muss berücksichtigt werden. <p>Grundsätzliche Frage: Sicherlich wird es Vereine geben, die aktuell eine höhere Grundförderung bekommen, als die Mitglieder nach diesem Modell ergeben. Sollen diese Vereine weiterhin diese Förderung behalten (Bestandschutz) ?</p>
ab 25 Mitglieder.....	50,00 €																							
50 Mitglieder.....	75,00 €																							
75 Mitglieder.....	100,00 €																							
100 Mitglieder.....	125,00 €																							
150 Mitglieder.....	150,00 €																							
200 Mitglieder.....	200,00 €																							
250 Mitglieder.....	250,00 €																							
300 Mitglieder.....	300,00 €																							
350 Mitglieder.....	350,00 €																							
400 Mitglieder.....	400,00 €																							
+ je weitere 100 Mitglieder.....	50,00 €																							
<p>c) Jugendförderung Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und gesanglichem Gebiet sowie</p>	<p>c) Jugendförderung Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und</p>																							



<p>Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen). Der Zuschuss beträgt jährlich 10.50 € für einen Jugendlichen.</p> <p>Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens einmal wöchentlich regelmäßige Proben oder Übungsabende durchgeführt werden. Zur Auszahlung des Zuschusses für die Jugendförderung ist die Zahl der Jugendlichen durch eine namentliche Liste (Bestandsmeldung) mit Stand vom 01.01. des betreffenden Zuschussjahres nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig, unterbleibt die Auszahlung des Zuschusses.</p> <p>Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Pfinztal vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen.</p>	<p>gesanglichem Gebiet sowie Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen).</p> <p>Der Zuschuss beträgt jährlich 12 € für einen Jugendlichen.</p> <p>Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens einmal wöchentlich regelmäßige Proben oder Übungsabende durchgeführt werden. Zur Auszahlung des Zuschusses für die Jugendförderung ist die Zahl der Beitrag zahlenden Jugendlichen Mitglieder durch eine namentliche Liste (Bestandsmeldung) mit Stand vom 01.01. des betreffenden Zuschussjahres nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig, unterbleibt die Auszahlung des Zuschusses.</p> <p>Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Pfinztal vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Maßgeblich für die Jugendförderung ist die Vereinsmitgliedschaft sowie die Beitragszahlung.2. Erhöhung der Jugendförderung auf 12 € - Finanzielle Auswirkungen nach Basis 2020: 4.710 €
<p>d) Zuschuss für Sportplatzpflege</p> <p>Je Sportplatz wird für die Pflege und Unterhaltung ein jährlicher Pauschalzuschuss von 1.250.00 € gewährt.</p> <p>Unterhält der Verein einen Bolz- bzw. Trainingsplatz von mindestens 2.000 qm, der auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt die Förderung hierfür 500.00 € jährlich.</p>	<p>d) Zuschuss für Sportstättenunterhaltung</p> <p>Je Sportstätte wird für die Pflege und Unterhaltung ein jährlicher Pauschalzuschuss von 1.250.00 € gewährt.</p> <p>Förderfähig sind nur Sportstätten, die dem Schulsport unentgeltlich zur Verfügung stehen.</p> <p>Unterhält der Verein einen Bolz- bzw. Trainingsplatz von mindestens 2.000 qm, der auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt die Förderung hierfür 500.00 € jährlich.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. „Sportstätte“ meint sowohl Sportplatz als auch Halle.2. Vermeidung von Doppelzahlungen bspw. durch erstens Förderung und zweites Miete der Sportstätte.



<p>Die Fußballvereine erhalten demnach folgende jährliche Entschädigungen: ATSV Kleinsteinbach 1.750.00 € FC Viktoria Berghausen 2.500.00 € Sportvereinigung Söllingen 2.500.00 € TSV Wöschbach 1.250.00 €</p>		<p>3. Die Erwähnung einzelner Vereine sollte unterbleiben. Auch mit der abstrakteren Formulierung werden dieselben Fördersätze erreicht.</p>
<p>e) Zuschuss für Rasenpflege Die Modellfluggruppe Pfinztal erhält einen jährlichen Zuschuss für die Rasenpflege in Höhe von 175.00 €.</p>	<p>e) Zuschuss für Rasenpflege Vereine, die auf die Nutzung einer Rasenfläche angewiesen sind, die nicht durch Ziff. d) abgedeckt ist, können einen jährlichen Zuschuss für die Rasenpflege in Höhe von 175.00 € erhalten.</p>	<p>Letzter Antrag vom Hundesportverein 2020.</p>
<p>f) Zuschuss für Hallenunterhaltung Für die Hallenunterhaltung erhalten folgende Vereine einen jährlichen Zuschuss: TSV Berghausen 1.250.00 € KSV Berghausen 1.250.00 €</p>		<p>Ist bereits mit Ziff. d) abgedeckt</p>
<p>g) Normaler Investitionszuschuss Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zum Umbau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen in Höhe von 10 %. Für die Beschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und größeren Geräten zahlt die Gemeinde 20 %. Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Anschaffungen 30 %. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck und der Aktivität des betreffenden Vereines dienen. Der Höchstzuschuss wird auf 2.500.00 € jährlich festgesetzt.</p>	<p>g) Zuschuss zu Instandsetzungsmaßnahmen 1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zur Instandsetzung und Modernisierung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen in Höhe von 10 %. 1 Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr schriftlich vorzulegen. 2 Eine Instandsetzungsmaßnahme ist eine Maßnahme, die der Versetzung der Anlage in den ursprünglichen Zustand oder dessen Modernisierung dient und weniger als drei Gewerke gleichzeitig betrifft; wie zum Beispiel Heizungssanierung, Brandschutz, Hallenboden austauschen.</p>	<p>Abgrenzung von Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionsmaßnahmen wird klarer. Unterhaltungsmaßnahmen werden bereits von Ziff. d) gefördert. Durch die Abgrenzung wird eine Doppelförderung vermieden.</p> <p>Analog h) Investitionen</p> <p>Z.B.: Sanierung Hallenboden, Heizungssanierung, Dach usw.</p>



	<p>3 Alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Zuschussbescheide) sind einzureichen. Von den antragstellenden Vereinen wird eine angemessene Eigenleistung erwartet, die nicht bezuschusst werden kann. Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereines und durch die örtliche Besichtigung nachzuprüfen.</p> <p>4 Soweit die Bezuschussung auch durch den Badischen Sportbund oder einer anderen Dachorganisation erfolgt, ist auch eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.</p> <p>5 Instandsetzungsmaßnahmen ab 25.000 € werden mit 10 % bezuschusst. Die Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 2.500.00 € nach § 2 g 4 entfällt bei Instandsetzungsmaßnahmen ab 25.000 €.</p> <p>7 Für Sportstätten gelten die Regelungen zur Zuschussfähigkeit aus Ziff. d) entsprechend.</p> <p>8 Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung</p>	<p>Analog h) Investitionen</p> <p>Analog h) Investitionen</p> <p>Analog h) Investitionen</p> <p>Analog h) Investitionen</p> <p>Analog h) Investitionen (vgl. Aktuell gültige Fassung)</p>
--	--	---



	<p>durch den Schulsport bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen. Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen Die Ortsvereine des DRK erhalten 30 %.</p>	
<p>h) Besonderer Investitionszuschuss Abweichend zu § 2 g „Normaler Investitionszuschuss“ (10% bei Bauinvestitionen gedeckelt auf 2.500 €) kann die Gemeinde den Vereinen Zuschüsse zu einzelnen größeren Umbau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gewähren. Unter größeren Umbau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen fallen Investitionen ab 25.000 €. Diese werden mit 10 % bezuschusst. Soweit die Bezuschussung auch durch den Badischen Sportbund oder einer anderen Dachorganisation erfolgt, ist eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten. Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der</p>	<p>h) Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen und Neuanschaffungen über 800 € 1 Anträge für Investitionszuschüsse und Neuanschaffungen sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr schriftlich vorzulegen. 2 Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die der Herstellung oder maßgeblichen Erweiterung in mehr als drei Gewerken gleichzeitig (Abgrenzung zur Instandsetzung) dienen. Eine maßgebliche Erweiterung ist alles was den Wert der Anlage langfristig steigert. 3 Alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Zuschussbescheide) sind einzureichen. Von den antragstellenden Vereinen wird eine angemessene Eigenleistung erwartet, die nicht bezuschusst werden kann. Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereines und durch die örtliche Besichtigung nachzuprüfen.</p>	<p>Abs. 1 - 4 sind gleichlautend der Formulierung in der ursprünglichen Vereinsförderrichtlinie von 2005. Aus der Neufassung von 2018 wurde die Regelung bei Drittbzuschussung mitaufgenommen.</p> <p>Klarstellung in Abgrenzung zu Ziff. g), dass über diese Ziffer nur Investitionen im Sinne des § 61 Nr. 21 GemHVO bezuschusst werden. Abgrenzung notwendig, da auf Investitionsfördermaßnahmen bei der Gemeinde bilanziert werden müssen.</p> <p>Sichert Erfolgskontrolle und Verwendung des Zuschusses im Sinne des öffentlichen Interesses. Eröffnet der Gemeinde das Verwaltungsverfahren im Falle einer nicht-zweckgemäßen Zuschussverwendung. Erfolgskontrolle bedeutet zusätzlicher Verwaltungsaufwand.</p>



<p>Belegung durch den Schulsport bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen. Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.</p>	<p>4 Soweit die Bezuschussung auch durch den Badischen Sportbund oder einer anderen Dachorganisation erfolgt, ist auch eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschuss-höhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.</p> <p>5 Bauinvestitionen ab 25.000 € werden mit 10 % bezuschusst. Die Begrenzung auf einen Höchstzuschuss von 2.500.00 € nach § 2 g 4 entfällt bei Bauinvestitionen ab 25.000 €.</p> <p>6 Für die Neuanschaffung über 800 € von Sportgeräten, Instrumenten und größeren Geräten bezuschusst die Gemeinde 20 %. Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Neuanschaffungen über 800 € einen Zuschuss in Höhe von 30 %.</p> <p>7 Für Sportstätten gelten die Regelungen zur Zuschussfähigkeit aus Ziff. d) entsprechend.</p> <p>8 Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen. Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.</p>	<p>Verhinderung der Doppelförderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Im Sinne der oben genannten Abgrenzung wurde diese Formulierung aus Ziff. g) nach unten gezogen, da es sich hierbei um Investitionen handelt. Die Grenze 800 € wurde an die Bilanzierungsgrenze der Gemeinde angepasst.</p> <p>Stellt sicher, dass Unterhaltung und Investition unter denselben Voraussetzungen gefördert werden.</p>
<p>i) Sonstige Zuschüsse 1 -Fahrtkostenzuschuss- Die Gemeinde gewährt an Vereine bei der Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften</p>	<p>i) Sonstige Zuschüsse 1 -Fahrtkostenzuschuss-</p>	



sowie zu Bundesligaspielen, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig bezuschusst werden, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser beträgt 10 % der Aufwendungen des Vereines.

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder notwendige sonstige Auslandsfahrten kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt.

Über die Zuschusshöhe entscheidet im Einzelfall der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

2 -Pfinztalpokal-

Für den jährlich von den vier Fußballvereinen durchzuführenden Pfinztalpokal erhalten die Vereine folgende Förderung:

1. Platz 200.00 €
2. Platz 150.00 €
3. Platz 100.00 €
4. Platz 75.00 €

Der jährliche Ausrichter dieses Wettbewerbes erhält einen Betrag in Höhe von 125.00 €.

3 -Wettbewerbe-

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, wird ein Ehrenpreis bzw. Pokal im Wert von 50.00 € gewährt.

4 -Veranstaltungen-

Für eine Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder Vereinigung der Gemeinde Pfinztal ausrichtet, kann ein Zuschuss gewährt werden, der individuell festgesetzt wird.

5 -Freizeiten-

Die Gemeinde gewährt an Vereine bei der Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften sowie zu Bundesligaspielen, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig bezuschusst werden, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser beträgt 10 % der Aufwendungen des Vereines.

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder notwendige sonstige Auslandsfahrten kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt.

Über die Zuschusshöhe entscheidet im Einzelfall das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.

2 -Pfinztalpokal-

Für den jährlich von den vier Fußballvereinen durchzuführenden Pfinztalpokal erhalten die Vereine folgende Förderung:

1. Platz 200.00 €
2. Platz 150.00 €
3. Platz 100.00 €
4. Platz 75.00 €

Der jährliche Ausrichter dieses Wettbewerbes erhält einen Betrag in Höhe von 125.00 €.

3 -Wettbewerbe-

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, wird ein Ehrenpreis bzw. Pokal im Wert von 50.00 € gewährt.

4 -Veranstaltungen-

Für eine Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder Vereinigung der Gemeinde Pfinztal ausrichtet, kann ein Zuschuss gewährt werden, der individuell festgesetzt wird.



<p>Für Freizeiten gewährt die Gemeinde, in Anlehnung an die Regelung bei Landschulheimaufenthalten bei Schulen, pro Jugendlichen und Tag ein Zuschuss von 1.50 €. Die Veranstaltung muss mindestens vier Tage dauern.</p>	<p>5 -Freizeiten- Für Freizeiten gewährt die Gemeinde, in Anlehnung an die Regelung bei Landschulheimaufenthalten bei Schulen, pro Jugendlichen und Tag ein Zuschuss von 1.50 €. Die Veranstaltung muss mindestens vier Tage dauern.</p>	
	<p>§2 j) Katastrophenfälle oder Seuchenschutzmaßnahmen</p> <p>In Katastrophenfällen oder nach Seuchenschutzmaßnahmen wird die Grundförderung um 50 % mindestens aber um 100 € und Jugendförderung um 5 € erhöht.</p>	<p>Formulierungsvorschlag entsprechend fraktionsübergreifendem Antrag.</p>
<p>§ 3 ZUSCHUSSKRITERIEN a) Voraussetzungen für die Gewährung Bei Sportvereinen soll der antragstellende Verein Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dieser angeschlossenen Organisation sein. Gesangvereine sollen dem Badischen Sängerbund angehören, Musikvereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein und einem Verband angehören. Sofern bei sonstigen Vereinen eine Dachorganisation besteht, sollte der Verein dieser angehören. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist zu erbringen. c) Bewilligung und Auszahlung Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Jubiläen, Jugendförderung, Fahrtkostenzuschüsse, Pfinztalpokal, Ehrenpreise für Wettbewerbe, Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung und Freizeiten</p>	<p>§ 3 Bewilligung und Auszahlung Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Jubiläen, Jugendförderung, Fahrtkostenzuschüsse, Pfinztalpokal, Ehrenpreise für Wettbewerbe, Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung und Freizeiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Investitionszuschüsse und Grundbeträge entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.</p>	<p>Siehe § 1 Ziff. a) + b)</p>



<p>erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Investitionszuschüsse und Grundbeiträge entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss.</p>		
<p>§ 4 INKRAFTTRETEN Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Die bisher erlassenen Richtlinien und Änderungen treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft. Pfinztal, den 20. Dezember 2005 Heinz E. Roser Bürgermeister</p>	<p>§ 4 INKRAFTTRETEN Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft. Die bisher erlassenen Richtlinien und Änderungen treten am XX.XX.XXXX außer Kraft. Pfinztal, den XX.XX.XXXX Nicola Bodner Bürgermeisterin</p>	